

**Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der JOST Werke AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
„Deutscher Corporate Governance Kodex“
nach § 161 AktG**

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde am 16. Dezember 2019 neu gefasst und ist mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 zur Grundlage der Entsprechenserklärung geworden („DCGK 2020“). Die JOST Werke AG hat den Empfehlungen des DCGK 2020 entsprochen und wird ihnen auch künftig entsprechen, jeweils mit folgenden Ausnahmen:
 - Empfehlung B.1: Von der Empfehlung hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat achtet bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern auf Diversität und hat eine Frauenquote von 25 % beschlossen. Gleichzeitig ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass das entscheidende Kriterium für Vorstandsbestellungen immer die persönliche und fachliche Qualifikation der Kandidaten sein soll.
 - Empfehlung D.8.: Sofern in der Vergangenheit einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse an Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. des betreffenden Ausschusses nicht teilgenommen haben, erfolgte dies ausschließlich bei Vorliegen von wichtigen und nachvollziehbaren Gründen. In diesen Fällen wurden solche Aufsichtsrats- oder Ausschussmitglieder im Nachgang über den Verlauf der Sitzung informiert. Insofern erachtet es der Aufsichtsrat als unangemessen, in seinem Bericht solche Gremienmitglieder namentlich herauszuheben.
 - Abschnitt G.I.: Das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) enthält neue Regelungen zur Vorstandsvergütung, die im Geschäftsjahr 2021 umzusetzen sind. In Anknüpfung hieran sieht der DCGK 2020 in seinem Abschnitt G.I. im Vergleich zur Vorversion bereits neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands vor. Aufsichtsrat und Vorstand werden der für den 6. Mai 2021 geplanten ordentlichen Hauptversammlung ein neues Vergütungssystem für den Vorstand vorschlagen. Folgenden Empfehlungen des Abschnitts G.I. des DCGK 2020 entspricht das derzeit noch bestehende Vergütungssystem der JOST Werke AG nicht vollumfänglich: G.2 (Festlegung einer angemessenen Zielvergütung je Vorstandsmitglied), G.3 (Vergleichsgruppe anderer Unternehmen), G.4 (Vertikalvergleich der Vorstandsvergütung), G.7 (Orientierung der

variablen Vergütung von allem an strategischen Zielen; Festlegung des Umfangs der individuellen gegenüber den gemeinsamen Zielen), G.9 (Festlegung der Vergütungsbestandteile in Abhängigkeit von erreichten individuellen Zielen), G.10 (Variable Gehaltsbestandteile vorrangig in Aktien; Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge) und G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten).

2. Die JOST Werke AG hat bis zum 20. März 2020 sämtlichen Empfehlungen der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:
- Ziff. 3.8 Abs. 3 DCGK 2017 (Selbstbehalt bei D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat). Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ohne den vom DCGK empfohlenen Selbstbehalt abgeschlossen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass ein solcher Selbstbehalt für sich genommen keine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Überwachung durch den Aufsichtsrat und der sorgfältigen Amtsausübung durch seine Mitglieder darstellt. Die Empfehlung eines Selbsthalts für Aufsichtsratsmitglieder ist im DCGK 2020 nicht mehr enthalten.
 - Ziff. 4.2.2 Abs. 2 S. 3 DCGK 2017 (Angemessenheit der Vorstandsvergütung; Durchführung des Vertikalvergleichs). Der Aufsichtsrat hat auch aufgrund der dynamischen Entwicklung bisher keinen oberen Führungskreis oder die Belegschaft insgesamt als Kategorien definiert und daher auch nicht in der zeitlichen Entwicklung der Vorstandsvergütung berücksichtigt. Eine solche Kategorisierung erscheint dem Aufsichtsrat nicht entscheidend.
 - Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2017 (Vielfalt/Diversity bei der Zusammensetzung des Vorstands). Von dieser Empfehlung wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat achtet bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern auf Diversity und berücksichtigt weibliche Kandidaten. Gleichzeitig ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass das entscheidende Kriterium für Vorstandsbestellungen immer die persönliche und fachliche Qualifikation der Kandidaten sein soll.

Neu-Isenburg, den 2. Dezember 2020

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat